

FAQ

Ist ein Unternehmen, welches nach 1.10.2019 die Tätigkeit aufgenommen hat, als Neugründer einzustufen, wenn dieses die Tätigkeit eines anderen Unternehmens weiterführt?

Nein. Falls in den Vergleichszeiträumen ein neues Unternehmen aufgrund von einer Einbringung, Betriebsübergabe, Fusion, Spaltung, Pacht u.ä. entstanden ist, werden die Parameter (Einkommen, Umsätze, Kosten) der beiden Unternehmen zusammengezählt und wie jene eines einzigen Unternehmens behandelt.

Wesentlich ist, dass Kontinuität zw. den beiden Rechtssubjekten besteht.

(für beide Covid - Förderschienen)

Muss der Umsatz aus verpachteten Tätigkeiten berücksichtigt werden?

Wenn im Laufe des Covid-Bezugsjahres eine Tätigkeit verpachtet wurde, wird der Umsatz aus derselben nicht berücksichtigt.

Der Umsatz aus dieser Tätigkeit darf aber auch nicht im Vorjahr, zur Errechnung des Umsatzrückganges, berücksichtigt werden.

(für beide Covid - Förderschienen)

Welche erhaltenen Beiträge sind zu berücksichtigen?

Es müssen die in den Richtlinien aufgelisteten Beiträge berücksichtigt werden, auch wenn sie außerhalb des jeweiligen Bezugszeitraum kassiert worden sind.

Die vorgesehenen Beiträge für Fitnessstudios müssen jedenfalls berücksichtigt werden, auch wenn der Beitrag noch nicht gewährt und ausbezahlt wurde.

(für beide Covid - Förderschienen)

Müssen auch Unternehmen, die z.B. in September 2019 die Tätigkeit aufgenommen haben, einen Umsatz von mindestens 15.000 € nachweisen?

Falls ein Unternehmen die Tätigkeit zw. 1.1.2019 und 30.9.2019 aufgenommen hat, wird der für das Jahr 2019 in Höhe von 15.000 € vorgesehene Mindestumsatz im Verhältnis zu den Tätigkeitstagen berechnet.

(Zuschüsse, Beschluss 303/2021)

Können Subjekte, die eine einfache Buchführung anwenden, Beihilfen an Unternehmen bemessen auf die Fixkosten beantragen?

Ja, die Fixkosten gemäß Artikel 4 des BLR Nr. 373/2021, getragen für die Ausübung der Betriebstätigkeit, werden anerkannt.

(Fixkostenbeiträge, Beschluss 373/2021, i.g.F.)

Wie wird der durchschnittliche Mindestumsatz von 700 €/Monat berechnet für Unternehmen, welche die Tätigkeit im Laufe eines Monats aufgenommen haben?

Der durchschnittliche Mindestumsatz von 700 € für Unternehmen, welche die Tätigkeit nach 1.10.2019 aufgenommen hat, wird im Verhältnis zu den Tätigkeitstagen berechnet.

(Zuschüsse, Beschluss 303/2021)

Dürfen nicht-gewerbliche Körperschaften ansuchen?

Nicht-gewerbliche Körperschaften, welche eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, können für diese ansuchen.

(für beide Covid - Förderschienen)

Welche Kosten der Co.co.co Vergütungen sind zu berücksichtigen?

Es sind die Bruttovergütungen zu berücksichtigen, nicht die Gesamtkosten zu Lasten der Unternehmen.

(Zuschüsse, Beschluss 303/2021)

Dürfen Unternehmen, welche nicht mehr tätig sind bzw. Unternehmen in Liquidation ansuchen?

Die antragstellenden Unternehmen müssen sowohl zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung als auch der Auszahlung aktiv sein.

Unternehmen in Liquidation dürfen nicht ansuchen.

(für beide Covid - Förderschienen)

Steuerguthaben für die Mieten

Das Steuerguthaben für die Mieten wird nicht berücksichtigt. Der Beitrag wird auf die Kosten 2019 berechnet (und zu diesem Zeitpunkt hat es kein Steuerguthaben gegeben). Auch für die Errechnung der Kosten 2020 ist das Steuerguthaben nicht zu berücksichtigen, da die Mieten für den Gesamtbetrag als Kosten verbucht werden.

(Fixkostenbeiträge, Beschluss 373/2021, i.g.F.)

Verlust des Geschäftsjahres

Für Subjekte, die zur Erstellung der Bilanz verpflichtet sind, ist der zivilrechtliche Verlust (oder Bilanzverlust) zu berücksichtigen.

Für alle anderen Subjekte errechnet sich der Verlust als negative Differenz zwischen betriebszugehörigen Einnahmen und Ausgaben.

(Fixkostenbeiträge, Beschluss 373/2021, i.g.F.)

Wie werden die "Agios" im Falle der Betriebsübergabe beim Handel mit Tabakwaren und Zeitungen für den Umsatzrückgang berücksichtigt?

Die „Agios“ sind gemäß Definition der Einnahmenagentur (Richtlinien vom 21.4.2021, Seite 6) zu berücksichtigen: „Betriebe, die MwSt.-irrelevante Operationen ausüben, wie z.B. den Verkauf von Tabakwaren sowie von Zeitungen und Zeitschriften, müssen auch das Agio aus diesen Transaktionen durchgeführt zwischen 1. April und 31. März 2021 einberechnen“

(Fixkostenbeiträge, Beschluss 373/2021, i.g.F.)

Wie werden die Beschäftigten des Unternehmens berechnet?

Die Beschäftigten sind in Jahresarbeitseinheiten - JAE - auf das gesamte Unternehmen unter Bezugnahme auf das Jahr 2020 zu berechnen. Die Berechnung umfasst die Angestellten, die für das Unternehmen tätigen Personen, die mitarbeitenden Eigentümer sowie Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben. Lehrlinge sind nicht zu berücksichtigen. Mit Voucher angestellte Mitarbeiter sind zu berücksichtigen.

(Zuschüsse, Beschluss 303/2021)

Kann für den Fall, dass die Tätigkeit im Jahr 2019 aufgrund von Krankheit, Mutterschaft oder aus anderen Gründen ausgesetzt wurde, der Umsatz des Vorjahres berücksichtigt werden?

Die entsprechenden Richtlinien zu den Zuschüssen sehen vor, dass, wenn im Vergleichsjahr die Tätigkeit aus schwerwiegenden Gründen, einschließlich Krankheit, Mutterschaft und Nichtverfügbarkeit der Immobilie, für mehr als 30 Tage ausgesetzt wurde, der Vergleich zur Überprüfung des Umsatzrückgangs mit dem Umsatz des Vorjahres durchzuführen ist.

Bezugnehmend auf die Voraussetzung des Mindestumsatzes von 15.000 € im Jahr 2019 wird jedoch nichts bestimmt.

Eine genaue Lektüre der Bestimmungen führt jedoch zum Ergebnis, dass auch für die Überprüfung des Erreichens des Mindestumsatzes von 15.000 € in den obgenannten Fällen der Aussetzung der Tätigkeit der Vergleich mit dem Vorjahr erfolgen muss. Es wäre nämlich unverhältnismäßig zu erlauben, den von der Aussetzung der Tätigkeit betroffenen Zeitraum nur in Bezug auf einen der Parameter, der sich auf dieselbe Voraussetzung bezieht, nämlich den Umsatz, "auszuschließen".

In den Kriterien zu den Beihilfen bemessen auf die Fixkosten ist diese Regelung auch in Bezug auf den Mindestumsatz vorgesehen.

(Zuschüsse, Beschluss 303/2021)

30.6.2021